

Stellungnahme der stuvus zum Entwurf des Hochschulrechtsänderungsgesetzes

1. Stellungnahme zur generellen Anpassung

Die aktuellen Anpassungen der hochschulrechtlichen Gesetze haben das Ziel, viele kleine Verbesserungen einzuführen. Zu diesen gehören neben steuerrechtliche Anpassungen infolge einer EU-Vorgabe auch die Schärfung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, Reduzierung des bürokratischen Aufwands, eine Neufassung der Datenschutzregelungen und Regelungen zur Transparenz. Ferner sollen die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung im Gesetz, die Durchsetzung der Chancengleichheit, sowie die Möglichkeiten bei Belästigung oder Diskriminierung verschärft werden. Außerdem werden an vereinzelten Stellen kleine Regelungen ergänzt, um bestehenden oder zukünftigen Problemen durch Unklarheiten entgegenzuwirken.

Das Ziel einer klareren Regelung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten unterstützt stuvus. Denn tagtäglich gibt es Prozesse im Hochschulalltag, die aufgrund von fehlenden klaren Zuständigkeiten verzögert werden oder liegen bleiben. Dadurch sind schnelle Reaktionen auf Entwicklungen oft nicht möglich, zudem werden durch Diskussionen um Zuständigkeiten auch Personalressourcen gebunden. Da für eine effiziente Hochschule die Prozesse so einfach wie möglich ablaufen sollen (ohne dabei andere Ziele wie Transparenz oder Mitwirkung aller Statusgruppen einzuschränken) unterstützt stuvus auch die Änderungen, die einem Bürokratieabbau dienen.

Aufgrund der Bedrohung durch den globalen Klimawandel sehen wir die Hochschule als wichtigen Akteur. Denn die Hochschulen sind maßgeblich an der Forschung beteiligt und können somit frühzeitig Lösungsstrategien zur Bekämpfung des Klimawandels finden. Außerdem bilden Hochschulen die Studierenden und damit die Verantwortlichen der Zukunft aus und können diese auf die Herausforderung vorbereiten. Aus diesem Grund kommt den Hochschulen eine wichtige und verantwortungsvolle Rolle bei der Umsetzung des politischen Ziels von Nachhaltigkeit und Klimaneutralität zu. Stuvus unterstützt dieses Ziel und sieht an dieser Stelle den dringlichsten Handlungsbedarf. An dieser Stelle möchten wir aber ergänzend darauf aufmerksam machen, dass die Erfüllung der gewünschten Vorbildfunktion mit Kosten verbunden ist, die noch zu finanzieren sind. Außerdem würden wir an dieser Stelle eine strukturelle Verankerung der Nachhaltigkeit bzw. der Schaffung einer entsprechenden Stelle an den Hochschulen vorschlagen, um eine flächendeckende Realisierung im Land Baden-Württemberg zu erreichen und das Land als Vorreiter einer nachhaltigen Hochschullandschaft zu etablieren.

Da die Hochschulen die Akademiker*innen der Zukunft ausbilden, kommt den Hochschulen auch bei der Herstellung von Chancengleichheit eine wichtige Rolle zu. In vielen Fachbereichen ist bereits eine positive Tendenz feststellbar, eine Verstärkung der bisherigen Anstrengungen ist dennoch weiterhin notwendig und sinnvoll. Aus diesem Grund unterstützt stuvus auch hier die Zielsetzung der Landesregierung.

Die stuvus hat zusammen mit der Landesstudierendenvertretung eine Öffnung der Sitzungen der Hochschulgremien zur Hochschulöffentlichkeit gefordert (mit Option, diese explizit auszuschließen, wenn entsprechende Geheimhaltungsgründe vorliegen), wie es in vielen anderen

Bundesländer vorgesehen ist. Wir bedauern, dass sich die Landesregierung dagegen entschieden hat, die Sitzungen für die Hochschulmitglieder zu öffnen und damit die Transparenz deutlich zu verbessern. Den Schritt, die Mitglieder immerhin über die Tätigkeiten von Gremien zu unterrichten, nehmen wir wohlwollend zur Kenntnis, möchten aber nochmal anregen, hier eine weitere Öffnung zu diskutieren. Der stuvus erschließt sich in diesem Zusammenhang nicht, warum das Vorhabenregister nur noch alle zwei Jahre vorgestellt wird, weil insbesondere den studentischen Mitgliedern gegenüber (aufgrund der kurzen Amtszeiten von einem Jahr) die Transparenz reduziert wird.

2. Stellungnahme zu ausgewählten Artikeln des Entwurfs

Im Folgenden möchte stuvus Stellung zu einzelnen Änderungen nehmen, die besonders positiv bewertet werden oder bei denen stuvus Änderungsbedarf sieht.

Artikel 1: Änderung des Landeshochschulgesetzes (LHG)

Nummer 12 a (Änderung von § 9 Absatz 1)

Stuvus spricht sich gegen ein Verhüllungsverbot im Allgemeinen aus. Die im Entwurf genannten Einschränkungen rechtfertigen in unseren Augen keine explizite Einführung eines Verhüllungsverbots im Landeshochschulgesetz, auch, weil manche der Einschränkungen schon durch Sicherheitsvorschriften gelten.

Nummer 12 c (Änderung von § 9 Absatz 7)

An dieser Stelle wird die Regelung gestrichen, dass Hochschulen in der Grundordnung verbindlich regeln, ob Studierende in einem Praxissemester ein Amt in der Selbstverwaltung ausüben dürfen. Diese Änderung entspricht einer Forderung der Landesstudierendenvertretung und der stuvus. Da Praxissemester und Praktika elementarer Teil eines Studiums sind, betrifft das viele Studierende, die bisher aufgrund bestehender Regelungen ihr Amt für die Zeit niederlegen müssen. In einigen Fällen bleibt aber durchaus Zeit, das bestehende Engagement aufrechtzuerhalten, sodass wir eine pauschale Regelung für alle Studierenden einer Hochschule ablehnen. Wir begrüßen die Entscheidung, den Studierenden künftig selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, ob sie das Amt ausführen können.

Nummer 20 d (Änderung von § 16 Absatz 3)

Wie bereits im 1. Kapitel dieser Stellungnahme erläutert, unterstützt stuvus ausdrücklich die Ziele zur Nachhaltigkeit und Klimaneutralität, für deren Umsetzung eine entscheidende Rolle den Hochschulen zukommt. Die Hinzunahme von § 16 Absatz 3 Nummer 17 (strukturelle organisatorische und verfahrensmäßige Verankerung des Klimaschutzes als Angelegenheit des Rektorats) greift jedoch aus unserer Sicht zu kurz. Zum einen werden so andere sozial-ökologische Herausforderungen ausgeblendet und zum anderen besteht aufgrund festgefahrener Strukturen und fehlender inhaltlicher Distanz die Gefahr, dass keine effektive, ganzheitliche und inklusive Nachhaltigkeitsarbeit zustande kommt. Als Ergänzung schlägt stuvus vor, explizit Stellen mit der Verantwortlichkeit zu Nachhaltigkeit an den Hochschulen zu verankern.

Bezüglich der Chancengleichheit von Männern und Frauen gibt es bereits eine entsprechende Verankerung durch § 4, worin explizit die Auseinandersetzung der Hochschulen mit diesem Thema gefördert und die Schaffung entsprechender Strukturen und Personal für die Erfüllung der

Aufgaben festgeschrieben wird. Angesichts der Tragweite der Anforderungen nachhaltiger Entwicklung hält stuvus es für notwendig, einen ähnlichen Paragraphen mit entsprechenden Strukturen auch für das Thema Nachhaltigkeit zu schaffen.

Nummer 27 e (Änderung von § 20)

Eine Reduktion der Sitzungsanzahl von vier Sitzungen jährlich auf drei erschwert es den Mitgliedern, in das Amt hineinzufinden. Denn anders als in vielen anderen Hochschulgremien beschäftigen sich die Mitglieder oft nur während der Sitzung oder in Vorbereitung dazu mit der Hochschule und deren Angelegenheiten. Da der Hochschulrat zum größten Teil aus externen Mitgliedern besteht, ist entsprechendes Vorwissen nicht vorauszusetzen. Dies spiegelt auch die Erfahrung der studentischen Mitglieder im Hochschulrat an der Universität Stuttgart wider. Aus diesem Grund schlägt stuvus vor, § 20 Absatz 2 Satz 1 unverändert zu belassen.

Nummer 31 a (Änderung von § 26)

Ergänzt wurde, dass die Mitglieder für eine Studienkommission von Studierenden vorgeschlagen werden müssen. Diese Änderung entspricht einer Forderung der Landesstudierendenvertretung und der stuvus mit dem Ziel, eine unabhängige studentische Vertretung in den Gremien zu erhalten. Denn gerade bei kleinen Studiengängen werden die studentischen Mitglieder oft von den Professor*innen gesucht. Diese sind dabei naturgemäß abhängig von dem*der Professor*in. Durch die letzte Novelle des Landeshochschulgesetzes und der Einführung der Statusgruppe der Doktoranden (bzw. Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG) ist der Begriff „Studierende“ nicht mehr vollständig eindeutig, da auch die eingeschriebenen Doktorand*innen immatrikuliert sind. Aus diesem Grund würden wir an dieser Stelle eine Klarstellung anregen, dass es sich in Absatz 1 um Angehörige aus der Gruppe der Studierenden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 LHG (bzw. § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG) handelt. Eine gemeinsame Interessensvertretung bei Themen der Lehre lehnen wir aufgrund eines Interessenskonflikts ab, da Studierende nach Buchstabe a an den Lehrveranstaltungen teilnehmen, welche häufig von Doktoranden abgehalten werden. Ferner schlagen wir vor, in diesem Zuge der Gruppe der Doktoranden nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 LHG (bzw. nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b) einen beratenden Sitz in den Studienkommissionen einzuräumen oder eine andere Art der Teilnahme an den Sitzungen zu ermöglichen.

Nummer 65 (Einführung von § 62a)

Mit diesem Paragraphen wird eine Regelung zu Ordnungsverstößen eingeführt. Dabei kann das Rektorat bei Verstößen von Studierenden gegen die Hausordnung selbst Maßnahmen festlegen (unter Einhaltung §§ 63 bis 79 LVwVfG). Auch, wenn der Wille für eine derartige Regelung durchaus verständlich ist – schließlich kommt es immer wieder zu schwierigen Auseinandersetzungen, bei denen die Hochschulen nur selten wirksame Reaktionsmöglichkeiten haben – sieht stuvus die Regelung in der aktuellen Form sehr kritisch. Bisher haben die Hochschulen wenig Erfahrung in der Rolle der Judikative. Die verhängbaren Sanktionen reichen bis zur Exmatrikulation und stellen für die Studierenden somit eine durchaus einschneidende Strafe dar, weswegen auch die juristischen Verteidigungsmöglichkeiten eines ordentlichen Gerichtsprozesses gegeben sein müssten. Zudem besteht das Risiko, dass Tätigkeiten in Funktion als Vertreter der Studierendenschaft als persönlichen Ordnungsverstoß direkt geahndet werden, sollte ein entsprechendes Engagement durch die Hochschule nicht erwünscht sein. Als Änderungsvorschläge

hierfür schlagen wir die aktive Einbindung der Verfassten Studierendenschaft und die Pflicht zu einer vorherigen Verabschiedung einer entsprechenden Ordnung, die transparent die Verstöße und die entsprechenden Maßnahmen regelt, vor.

Nummer 66 b (Änderung von § 65a)

Mit der Änderung wird den Studierendenschaften die Möglichkeit eingeräumt, neben dem Einzug des Studierendenschaftsbeitrags auch die Kassen- und Rechnungsgeschäfte von der Hochschule übernehmen zu lassen.

Unter dieser Nummer werden konkretisierende Regelungen getroffen, unter anderem ist hierfür eine Vereinbarung notwendig, die auch entsprechende Gebühren vorsehen kann. Stuvus erachtet die eingeräumte Möglichkeit als sinnvolles Angebot, gerade für kleinere Hochschulen. Die Beiträge werden allerdings schon jetzt von den meisten Hochschulen eingezogen, diese werden dann an die Studierendenschaft weitergereicht. Stuvus betrachtet mit Sorge, dass die Änderung Hochschulen dazu animiert, künftig Finanzierungsbeiträge für die Fortführung der bisher gängigen Praxis zu erheben. Da ein Beitragseinzug durch die Studierendenschaft selbst in der Praxis nahezu unmöglich ist, ohne einen größeren Aufwand für die Hochschule zu erzeugen, als es die Weitergabe der erhobenen Beiträge darstellt, sehen wir die Gefahr, dass Studierendenschaften keine wirkliche Wahlfreiheit haben und die genannte Regelung nicht optional ist. Aus diesem Grund schlägt stuvus vor, den Satz 6 auf die Option Nr. 2 zu reduzieren.

Zusätzlich schlägt stuvus vor, unter Absatz 5 folgenden Satz zu ergänzen: „Im Falle von Kooperationsstudiengängen an mehreren Hochschulen reduziert sich der Studierendenschaftsbeitrag an jede Studierendenschaft einer beteiligten Hochschule in Baden-Württemberg auf die Hälfte.“ Dies soll für eine faire Lösung für die Studierenden solcher Studiengänge darstellen, sodass keine mehrfachen Studierendenschaftsbeiträge anfallen.

Anmerkung: Formell möchten wir auf eine fehlerhafte Zählweise der Sätze in Absatz 5 hinweisen (im Entwurf der Lesefassung wird Satz 2 nicht gezählt, erst der dritte Satz wird mit 2 nummeriert). So steht nach dem aktuellen Vorschlag der neu angehängte Satz im Widerspruch zum bisherigen Satz 6.

Nummer 67 (Änderung von § 65b)

Ergänzt wurden Regelungen zur Finanztransparenz der Studierendenschaften. Die Ausgaben werden durch den vollsolidarischen Studierendenschaftsbeitrag gedeckt. Zudem ist die Studierendenschaft ein demokratisches Modell, sodass alle Studierenden durch aktives und passives Wahlrecht ihre Stimme einbringen können. Aus diesem Grund unterstützen wir den Vorschlag, grundlegende Informationen zur Finanzverwaltung wie den Haushaltsplan, sowie Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen bereitzustellen.

Artikel 3: Änderung des Studierendenwerkesgesetzes (StWG)

Nummer 8 (Änderung von § 12)

Ergänzt wurde eine Regelung, die die Studierendenwerksbeiträge von Studierenden regelt, die in einem Kooperationsstudiengang an zwei Hochschulstandorten immatrikuliert sind, bei dem auch zwei Studierendenwerke zuständig sind. Diese Änderung entspricht einer Forderung der stuvus mit dem Ziel, für dieses Problem eine landesübergreifende Lösung für alle Studierendenwerke zu finden, die dabei eine faire Lösung für die Studierenden darstellt. Damit soll verhindert werden, dass das Studium eines solchen Studiengangs mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

Aus dem selbem Grund schlagen wir als faire Lösungen für die anderen Beiträge ebenfalls vor, die Regel sinngemäß auch auf den Studierendenschaftsbeitrag anzuwenden, und wie bereits an entsprechender Stelle angemerkt in § 65a Absatz 5 LHG ebenfalls eine entsprechende Regelung einzufügen.

3. Weitere Änderungswünsche:

Im Folgenden möchte stuvus Vorschläge für weitere sinnvolle Verbesserungen des Landeshochschulgesetzes machen.

Klarstellung der Stellung der Doktorand*innen

§65 Absatz 1 Satz 1 LHG regelt die Mitgliedschaft in den Studierendenschaften und trifft dabei keine Unterscheidung zwischen Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG und Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG. Eingeschriebene Promotionsstudierende sind damit sowohl Mitglieder der Studierendenschaften als auch der Konvente. Die Aufnahme Promovierender in die Studierendenschaften erscheint wenig sinnvoll, da Promovierende doch nur zur Vermeidung einer Schlechterstellung hinsichtlich Krankenversicherung, Einreisebestimmungen usw. zu Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b LHG wurden und nicht, weil sie den Studierenden nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG sehr ähnliche Interessen haben. Eine Vertretung durch die Studierendenschaften ist darüber hinaus auch deswegen nicht nötig, weil – so die Begründung des HRWeitEG – „mit den Konventen eigene Vertretungen dieser Gruppe innerhalb der Hochschule geschaffen [wurden].“ Die Mitgliedschaft von Doktorand*innen in der Studierendenschaft kann insbesondere in Angelegenheiten der Lehre zu Problemen führen, da, wie bereits weiter oben genannt, Studierende nach Buchstabe a meist Teilnehmende von Lehrveranstaltungen sind, Doktoranden jedoch häufig die entsprechenden Lehrveranstaltungen abhalten. Dadurch ergibt sich naturgemäß ein Interessenskonflikt, weswegen eine gemeinsame Vertretung nicht allzu sinnvoll erscheint. Aus diesem Grund schlagen wir vor, die Mitgliedschaft in den Studierendenschaften auf Studierende nach § 60 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a LHG zu begrenzen.

Ein weiteres Problem bei der Zuordnung der Doktorandenkonvente zu den Studierendenschaften besteht darin, dass die von Promovierenden entrichteten Studierendenschaftsbeiträge durch die Studierendenschaft verwaltet werden und in Abstimmung mit den Konventen zu vergeben sind. Hier bestehen einige Unklarheiten, weswegen wir um eine Klarstellung bitten, insbesondere bei der Verwendung der Studierendenbeiträge der eingeschriebenen angenommenen Doktorand*innen. Durch die Vergabe im Einvernehmen mit dem Doktorandenkonvent kommt es auf der Seite des Doktorandenkonvents in der Praxis zu dem Fall, dass nicht eingeschriebene und somit auch nicht zahlende Doktorand*innen über die Verwendung des Beitrags bestimmen. Auf der Seite der

Studierendenvertretung ist problematisch, dass überwiegend Studierende nach § 60 Absatz 1 a LHG über die Verwendung der Mittel der Doktoranden mitentscheiden.

Hausrecht für die Verfasste Studierendenschaft

Bisher ist die Übertragung des Hausrechtes für die Räumlichkeiten der Studierendenschaft im LHG nicht explizit erwähnt. Da die Studierendenschaft aber naturgemäß selbst in ihren Räumlichkeiten für Ordnung sorgen und ggf. Teilnehmer*innen von Veranstaltungen ausschließen können muss, wäre eine gesetzliche Klarstellung wünschenswert. Hier stellt sich hochschulspezifisch die Frage nach der geeigneten Person zur Ausübung des Hausrechtes. Sinnvoll erscheinen hier vor allem die Vorsitzenden der VS, was sich jedoch an der DHBW mit ihren zahlreichen Akademien und Standorten als unpraktisch darstellt. Hier benötigt es eine eigene Lösungsfindung, zu der wir das Land mit einer möglichst weitreichenden Vereinheitlichung im LHG auffordern. Wir sprechen uns daher für die Neufassung dieser Problematik in § 17 Absatz 8 „Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechtes allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 oder 8 leiten oder geschäftsführend leiten, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen.“ durch folgende Änderung aus: „Die Rektorin oder der Rektor wahrt die Ordnung in der Hochschule und übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung des Hausrechtes allgemein oder im Einzelfall übertragen, insbesondere Dekaninnen und Dekanen, Rektorinnen oder Rektoren der Studienakademie und denjenigen, die Hochschuleinrichtungen im Sinne von § 15 Absatz 7 oder 8 leiten oder geschäftsführend leiten, ebenso den Vorsitzenden des exekutiven Organs der Studierendenschaft nach § 65 a Absatz 3 Satz 4 LHG, sowie Lehrpersonen in ihren Lehrveranstaltungen. Näheres hierzu regelt die jeweilige Hausordnung der Hochschule.“.

Vorgaben für die Landesstudierendenvertretung

Laut § 65 a Absatz 8 bilden die verfassten Studierendenschaften des Landes gemeinsam eine landesweite Vertretung. Diese muss mit 2/3-Mehrheit eine Geschäftsordnung bestimmen und sich dadurch konstituieren. Leider hat es die Landesstudierendenvertretung selbst nach sieben Jahren noch nicht geschafft, diese Hürde zu überwinden. Zu groß sind die Meinungsverschiedenheiten über eine gemeinsame Geschäftsordnung, sowie eine offizielle Struktur. Zudem sind nur weniger als die Hälfte aller Studierendenschaften überhaupt regelmäßig bei entsprechenden Sitzungen der Landesstudierendenvertretung anwesend.

Wir fordern daher, dass das LHG die Struktur der Landesstudierendenvertretung konkretisiert, und wünschen uns dabei, dass eine Hürde gewählt wird, die einfacher zu erreichen ist (wie zum Beispiel eine 2/3-Mehrheit aller Studierenden, die an den Urabstimmungen an den verschiedenen Hochschulen abgehalten werden muss.). Zudem sollen dabei Vorgaben für Stimmgewichtung gemacht werden, die mindestens die Größe der Hochschule berücksichtigen. Wir schlagen daher folgende Änderung vor:

§ 65 Absatz 9 LHG soll neugefasst werden und wie folgt lauten (kursiver Teil besteht bereits.)

„Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. Diese besteht aus einem Legislativorgan, in welches die Studierendenschaften Mitglieder entsenden. Beschlüsse werden mit doppelter Mehrheit aus der Zahl der anwesenden Studierendenschaften und den dadurch vertretenen Studierenden getroffen. Das Legislativorgan kann Arbeitskreise einsetzen und auflösen. Näheres regelt eine

Geschäftsordnung, die einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bei Urabstimmungen an den Hochschulen bedarf. Diese Urabstimmungen dürfen sich über mehrere Tage erstrecken. *In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften geregelt.* Die Landesstudierendenvertretung ist den Studierendensvertretungen der jeweiligen Hochschulen nicht weisungsbefugt.“

Bildung für Nachhaltige Entwicklung

Als Studierendensvertretung der Universität Stuttgart liegt uns besonders eine gute Lehre für die Studierenden am Herzen. Angesichts der großen ökologischen Herausforderungen, die sich mit hoher Wahrscheinlichkeit auf unsere zukünftige berufliche Praxis sowie unser soziales Zusammenleben auswirken werden, hält stuvus es für unabdingbar, dass dies entsprechend in der Lehre berücksichtigt wird. Stuvus schlägt deshalb vor, § 29 so anzupassen, dass das Konzept für eine Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) berücksichtigt und explizit darauf Bezug genommen wird. BNE an Hochschulen kann wesentlich dazu beitragen, dass wir Studierenden die globalen Herausforderungen besser reflektieren können und befähigt werden, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Veränderungen mitzugestalten.

Anerkennung von studentischem Engagement in der akademischen und studentischen Selbstverwaltung

Wir halten es für wichtig, studentisches Engagement gesetzlich anzuerkennen und bei der Berechnung von Prüfungsfristen zu berücksichtigen. Die bisherige Regelung in § 32 Absatz 6 LHG sieht vor, dass die*der Rektor*in darüber entscheidet. Es ist nicht erkennbar, weshalb die*der Rektor*in geeignet sein soll, einzuschätzen, ob das Amt und die Ausübung des Amtes die Nicht-Berücksichtigung rechtfertigt, und weshalb eine solche Rechtsunsicherheit geschaffen werden soll. Zudem wird so eine Abhängigkeit der Studierenden von der*dem Rektor*in geschaffen, die wir für problematisch halten. Der Anspruch auf Nicht-Berücksichtigung soll daher gesetzlich festgelegt werden. Hier ist das Bundesland Sachsen Vorreiter. In § 20 Absatz 4 SächsHSFG heißt es: „Bei Studenten, die mindestens eine Wahlperiode in den Organen der Hochschule, der Studentenschaft, des Studentenwerkes oder der Studienkommission nach diesem Gesetz mitgewirkt haben, wird die Studienzeit von einem Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird eine Studienzeit von 3 Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.“. Wir schlagen daher vor, § 32 Absatz 6 „Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studierendenswerkes während mindestens eines Jahres kann bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Studienjahr unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft die Rektorin oder der Rektor.“ folgendermaßen zu ändern: „Bei einer Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule, Gremien und Organen der studentischen Selbstverwaltung oder des Studierendenswerkes während mindestens einer Wahlperiode wird bei der Berechnung der Prüfungsfristen bis zu einem Jahr nicht berücksichtigt. Bei einer mehrjährigen Mitwirkung wird die entsprechende Zahl an Jahren nicht berücksichtigt.“. Die Ausweitung des darzulegenden Zeitraums ist der Problematik geschuldet, dass vielfach Module nur in einem Semester des Jahres angeboten werden. Somit kann zum Bestehen dieses einen Moduls die Verlängerung um ein Semester allein nicht ausreichend sein. Ein ehrenamtliches Engagement für die Studierendenschaft soll jedoch nicht im Extremfall in der Exmatrikulation durch die Universität enden. Hier gilt es, gesetzgeberisch eine notwendige Anpassung an die Lebensrealität von Studierenden und die Praxis an den Hochschulen vorzunehmen.

Weniger Prüfungsdruck

Ergänzend zur vorangegangenen Forderung sollte der Prüfungsdruck auf alle Studierende gesenkt werden. Der Druck auf Studierende ist vielfältig und hoch. Die enorme Belastung mindert – verständlicherweise – die Bereitschaft zum Engagement, da erst eine sorgenfreie Umgebung die Möglichkeit bietet, sich zu engagieren – sei es in der Hochschulpolitik, sei es in sozialen Initiativen, dem Sportverein oder der Nachbarschaft. Wir wünschen uns daher vom Gesetzgeber, hier vorausschauend zu handeln, den Leistungsdruck zu reduzieren und fruchtbare Rahmenbedingungen zu schaffen, damit es in wirklich allen Studienfächern möglich wird, das Studium mit einem zivilgesellschaftlichen Engagement zu verbinden. Der demographische Wandel, wachsende Anforderungen an Studierende durch zivilgesellschaftliche Teilhabe und wachsendes Verantwortungsbewusstsein innerhalb der Gesellschaft, sowie gleichzeitige finanzielle Belastungen, sei es durch hohe Miet- und Lebenskosten oder Belastungen wie Krankenkassenbeiträge und steuerliche Abgaben bei Arbeitstätigkeit neben dem Studium, erhöhen immer mehr den Druck auf die Studierenden. Nicht umsonst nimmt die Anzahl an psychologischen Erkrankungen von Studierenden zu. Dabei werden bei weitem nicht alle tatsächlichen Erkrankungen statistisch erfasst, denn vielfach scheuen sich Studierende vor dem Schritt zur Beratungsstelle oder der ärztlichen Behandlung. Insbesondere in Prüfungsphasen wird den Studierenden Vieles abverlangt, worunter zum einen die Qualität des Studiums, zum anderen aber auch der Mehrwert und Nutzen des Studiums leiden. Wegen des Zeitdrucks, der schlechten Verteilung von Klausuren und Prüfungen über das Jahr und der teils massiven psychischen Konsequenzen für Studierende, sei es durch Schlafentzug oder mangelnde Zufriedenheit mit der eigenen Leistung mangels Vorbereitungszeit, ist nicht nachhaltiges Lernen mit dem Fokus auf die unmittelbare Wiedergabe der Lerninhalte oft der einzige Ausweg. Bei einem Nichtbestehen müssen oft die gesamten Lerninhalte neu erarbeitet werden. Wir fordern daher ein Umdenken der Politik. Insbesondere in den Naturwissenschaften besteht diesbezüglich akuter Handlungsbedarf. In diesem Sinne empfehlen wir, § 32 Absatz 5 Satz 4 „Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens drei Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden.“ zu modifizieren und die Frist um weitere zwei Semester, auf insgesamt fünf, zu erhöhen: „Die Hochschulen können in ihren Prüfungsordnungen eine Frist festlegen, bis zu der sämtliche nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studienabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht sein müssen; diese Frist darf frühestens fünf Semester nach der festgesetzten Regelstudienzeit enden.“. Wir fordern eine klare gesetzgeberische Entlastung und ein deutliches Signal an die Hochschulen und Studierenden, dass die Politik diese Probleme nicht nur sieht, sondern auch Engagement von Studierenden angemessen würdigt. So schaffen wir Freiräume für Studierende, die diese durch eigenständige Forschungsprojekte, Arbeitstätigkeit, ehrenamtliches Engagement und zusätzliche Praktika nutzen können.